

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

KIVI und die Weitergabe automatisiert gewonnener Erkenntnisse in Thüringen – Rechtsgrundlagen, Kontrollmechanismen und Neuregelung im Medienstaatsvertrag

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 8/2837 „KIVI und der Verfassungsschutz – Datenaustausch zwischen Thüringer Landesmedienanstalt und Nachrichtendiensten“ in Drucksache 8/4157 hat die Landesregierung einen regelmäßigen oder anlassbezogenen Informationsaustausch der Landesmedienanstalt mit Verfassungsschutzbehörden, Übermittlungen von KIVI-Erkenntnissen an Verfassungsschutzbehörden sowie die Übernahme von Suchbegriffen, Konten, URLs oder sonstigen Rechercheansätzen von Verfassungsschutzbehörden jeweils verneint.

Auf die Frage, welche konkreten Datenarten aus KIVI an Nachrichtendienste übermittelt werden dürfen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage dies möglich wäre, verwies die Landesregierung dagegen lediglich allgemein auf eine Einzelfallprüfung nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen. Zugleich führte sie aus, etwaige Übermittlungen würden im jeweiligen Vorgang dokumentiert und Zugriffe protokolliert.

Der Entwurf des Neunten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge sieht nunmehr mit § 109a des Medienstaatsvertrags (MStV) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zur automatisierten Ermittlung möglicher Rechtsverstöße vor. Nach einer menschlichen Überprüfung sollen personenbezogene Daten bei bestimmten Straftatverdachten auch an andere zuständige Behörden weitergeleitet werden dürfen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/3082** vom 1. September 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der oben genannten Kleine Anfrage 8/3082 der Abgeordneten Mühlmann und Cotta hat die Landesregierung die Landesmedienanstalt um Stellungnahme gebeten. Auch unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt:

1. Welche konkreten Behörden, wie insbesondere Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften oder Verfassungsschutzbehörden, werden nach Auffassung der Landesregierung von dem Begriff „andere jeweils zuständige Behörden“ im vorgesehenen § 109a Abs. 6 MStV erfasst?

Antwort:

Durch die Zweckbindung an „Aufklärung und Verfolgung“ in § 109a Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs des Medienstaatsvertrags (MStV-E) können die „anderen jeweils zuständigen Behörden“ nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft sein, da nur diesen die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zugewiesen ist (§§ 161 und 163 der Strafprozessordnung). Gemäß § 109a Abs. 6 Satz 3 MStV-E ist eine Verwendung der Daten für andere Zwecke nicht zulässig.

2. Unter welchen konkreten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ist nach geltendem Recht eine Übermittlung von durch KIVI gewonnenen personenbezogenen Daten an eine Verfassungsschutzbehörde zulässig, nachdem die Landesregierung in ihrer Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 8/2837 lediglich pauschal auf eine Einzelfallprüfung nach der Datenschutz-Grundverordnung und sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen verwiesen hat?

Antwort:

Als Anstalt öffentlichen Rechts ist die Landesmedienanstalt eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes. Neben den datenschutzrechtlichen Regelungen hat sie dementsprechend gemäß § 19 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) Informationen an das Amt für Verfassungsschutz auch ohne dessen Ersuchen zu übermitteln. Dem steht das Übermittlungsverbot gemäß § 22 ThürVerfSchG gegenüber, wonach Informationsübermittlungen nicht zu erfolgen haben, wenn für die Landesmedienanstalt als übermittelnde Behörde ersichtlich ist, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegt. Insofern erfolgt stets eine sorgfältige und präzise Abwägung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 der Kleinen Anfrage 8/2837 (Drucksache 8/4157) verwiesen.

3. Welche der in KIVI verarbeiteten Datenarten können im Rahmen einer solchen Einzelfallprüfung grundsätzlich an die in Frage 1 nachgefragten Behörden übermittelt werden (bitte insbesondere aufschlüsseln nach URL, Screenshot, Nutzer- beziehungsweise Accountbezeichnung, Profil-URL, Veröffentlichungszeitpunkt, geografische Zuordnung, Reichweiten- und Interaktionsdaten, Bewertungskategorie und Bearbeitungsvermerke)?

Antwort:

Nach Angabe der Landesmedienanstalt besteht keine abstrakte Freigabe bestimmter Datenarten. Übermittelt werden dürfen im Einzelfall nur diejenigen Informationen, die für den konkreten Übermittlungszweck erforderlich sind. Dies kann – abhängig vom Sachverhalt – insbesondere die Fundstelle beziehungsweise die Internetsadresse, der dokumentierte Inhalt, die Account- oder Profilangaben, der Veröffentlichungszeitpunkt sowie für die rechtliche Einordnung auch die erforderlichen Metadaten umfassen. Ein standardisiertes Datenpaket wird nicht übermittelt.

4. Inwiefern verändert oder erweitert der vorgesehene § 109a Abs. 6 MStV gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage die Möglichkeiten, durch automatisierte Medienaufsicht gewonnene personenbezogene Daten an Polizei, Staatsanwaltschaften, Verfassungsschutzbehörden oder andere öffentliche Stellen weiterzugeben?

Antwort:

Die Nutzung von KIVI einschließlich einer gesetzlich zulässigen einzelfallbezogenen Datenübermittlung ist bereits auf Grundlage des geltenden Rechts (Datenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung) möglich. § 109a MStV schafft insoweit keine erstmalige Befugnis, sondern hat im Wesentlichen klarstellende und konkretisierende Funktion und bündelt die hierfür geltenden Anforderungen in einer spezialgesetzlichen Regelung, indem eine restriktive Zweckbindung für die im Rahmen der vorgesehenen automatisierten Abgleiche gewonnenen Daten zu Verdachtsfällen bestimmt wird. Diese dürfen nach § 109a Abs. 6 Satz 2 MStV-E „...an andere jeweils zuständige Behörden weitergeleitet werden, wenn dies zur Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten erforderlich ist“. Insofern wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

5. Welche konkreten Kriterien gelten beziehungsweise sollen künftig dafür gelten, wenn aus einem durch KIVI automatisiert festgestellten möglichen Rechtsverstoß nach menschlicher Prüfung ein „konkreter Verdacht eines Rechtsverstoßes“ im Sinne des vorgesehenen § 109a Abs. 6 MStV wird?
6. Wie wird technisch und organisatorisch sichergestellt, dass eine Informationsübermittlung an eine andere Behörde erst nach der vorgesehenen menschlichen Prüfung erfolgt und nicht bereits aufgrund einer automatisierten Klassifizierung beziehungsweise eines automatisiert erzeugten KIVI-Treffers?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Es gilt das Kriterium der Rechtswidrigkeit. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 in der Drucksache 8/1682 verwiesen.

7. Welche Angaben werden bei einer Weitergabe von KIVI-Daten gegenwärtig protokolliert, insbesondere hinsichtlich des konkreten Inhalts, der übermittelten personenbezogenen Daten, des Empfängers, der Rechtsgrundlage, des Übermittlungszwecks und der für die Entscheidung verantwortlichen Person?

Antwort:

Die Dokumentation erfolgt nach den fachlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls. Auf die Antwort zur Frage 11 der Kleinen Anfrage 8/2837 (Drucksache 8/4157) wird ergänzend verwiesen.

8. Wie viele Übermittlungen von durch KIVI gewonnenen Daten oder Erkenntnissen durch die Landesmedienanstalt an Strafverfolgungsbehörden oder andere öffentliche Stellen – ausgenommen die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/2837 bereits verneinten Übermittlungen an Verfassungsschutzbehörden – erfolgten seit dem Jahr 2022 (bitte nach Jahr, empfangender Behörde beziehungsweise Behördenart und Anlass aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine gesonderte Statistik nach sämtlichen in der Frage genannten Merkmalen wird nach Angabe der Landesmedienanstalt nicht geführt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage 8/2839 (Drucksache 8/4162) sowie zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 8/2846 (Drucksache 8/4159) verwiesen.

9. Ist vorgesehen, die nach dem geplanten § 109a Abs. 8 MStV zu erlassende gemeinsame Satzung der Landesmedienanstalten auch hinsichtlich der Voraussetzungen und Dokumentation von Datenübermittlungen an andere Behörden zu konkretisieren; wenn ja, welche Regelungen hält die Landesregierung hierbei für erforderlich?

Antwort:

Die Ausgestaltung einer künftigen gemeinsamen Satzung wird sich nach Angaben der Landesmedienanstalt an der dann vorliegenden Rechtsgrundlage orientieren.

10. Welche parlamentarischen, datenschutzrechtlichen oder sonstigen unabhängigen Kontrollmöglichkeiten bestehen beziehungsweise sind vorgesehen, um überprüfen zu können, ob durch automatisierte Medienaufsicht erhobene personenbezogene Daten ausschließlich zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verarbeitet und weitergegeben werden?

Antwort:

Es gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise die Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Artikel 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person), das Thüringer Datenschutzgesetz, hier insbesondere § 21 (Auskunftsrecht), oder § 4 des Thüringer Transparenzgesetzes (Recht auf Informationszugang). Das parlamentarische Fragerecht bleibt davon unberührt.

Gruhner
Minister